

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Danny Freymark und
Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13174

vom 08. September 2022

über Fragen zur Verwendung von Gender-Schreib- und Sprechweise an Berliner Schulen
sowie zur Thematisierung der kontroversen gesellschaftlichen Debatte dazu

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Auf die Frage nach der Rechtsgrundlage für die verbindlichen Rechtschreibregeln führt der Senat aus, diese ergäben sich aus dem jeweiligen Rahmenlehrplan. Demgegenüber vertritt der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages in der Ausarbeitung „Sachstand Rechtsverbindlichkeit der Verwendung der deutschen Rechtschreibung in Schulen und anderen Einrichtungen“ vom 27.02.2020, WD 10 - 3000 - 001/20, dass sich die Verbindlichkeit aus Kultusministerkonferenzbeschlüssen und entsprechenden Erlassen in den Bundesländern durch die Kultusministerien ergebe.

a. Wie begründen Sie diesen Widerspruch der Darstellung des Berliner Senats zur Einschätzung des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages?

b. Auf welchen Rahmenlehrplan in welchem Fach mit welcher Aussage zur Verbindlichkeit normgerechter Schreibweise beziehen Sie sich konkret mit Ihrer Antwort? Bitte zeigen Sie die entsprechenden Passagen beispielhaft am Rahmenlehrplan Deutsch der 9. und 10. Klasse auf, die nach Ihrer Auffassung Aussagen zu den verbindlichen Regelungen normgerechter Sprache enthalten.

c. In der zitierten Bewertung des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages wird zur Umsetzung des Kultusministerkonferenzbeschlusses beispielhaft für das Land Brandenburg auf einen „Erlass über die

Umstellung der amtlichen Rechtschreibung in der Landesverwaltung des Landes Brandenburg“ vom 25. August 1998 verwiesen. Gibt es einen vergleichbaren Erlass zur Umsetzung im Land Berlin? Wenn ja, bitte geben Sie die Fundstelle/Quelle an. Wenn nein, wie wurde die Rechtschreibreform in Berlin seinerzeit verbindlich gemacht?

Zu 1. a.: Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages beschreibt unter Punkt 2.3. (Seite 6 oben) das Verfahren, welches nötig wäre, um die Regeln des Amtlichen Regelwerks in einem Land rechtlich verbindlich zu machen. Eine solche normative Verbindlichkeit besteht in Berlin allerdings nicht, siehe dazu auch die Antwort zu Frage 1 Buchstabe c.

Zu 1. b.: Im Schulwesen gilt allgemein der Grundsatz, dass wissenschaftlich vertretbare Auffassungen nicht als falsch bewertet werden. Angesichts der kontroversen, disziplinübergreifenden Debatte um den korrekten Sprachgebrauch kann eine vom Amtlichen Regelwerk abweichende Sprach- und Schreibweise, die in sich schlüssig ist und einen sicheren Umgang mit Sprachregeln erkennen lässt, nicht als falsch bewertet werden. Der Rahmenlehrplan Teil C für das Fach Deutsch für die Jahrgangsstufen 1 bis 10 führt unter 2.5 „Schreiben – Richtig Schreiben“ die zu erwerbenden Kompetenzen auf. Dort finden sich die Begriffe „normgerechtes Schreiben“ und die „Regeln der Rechtschreibung anwenden“. Die zuvor gemachten Ausführungen sind bei der Auslegung dieser Begriffe zu berücksichtigen.

Zu 1. c.: Die Rechtschreibreform wurde seinerzeit an Berliner Schulen erstmalig durch Rundschreiben IV Nr. 43-1996 des Landesschulamts Berlin vom 27. August 1996 im Auftrag und in Absprache mit der Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport umgesetzt. Die in den darauffolgenden Jahren erfolgten Änderungen des amtlichen Regelwerks wurden durch Ausführungsvorschrift über die amtliche Regelung der deutschen Rechtschreibung (AV Rechtschreibung) umgesetzt, zuletzt im Jahr 2006 (siehe z.B. AV Rechtschreibung vom 13. Juli 2006, Amtsblatt S. 3098, Punkt 2 Abs. 1 „Die am 2. März 2006 von der Kultusministerkonferenz der Länder beschlossene amtliche Regelung der deutschen Rechtschreibung ist vom Schuljahr 2006/2007 an verbindliche Grundlage des Unterrichts an allen Schulen.“).

2. In der Antwort auf Frage 8, führt der Senat aus, ihm lägen keine Daten dazu vor, ob die Regeln der amtlichen Rechtschreibung eingehalten werden oder nicht. In der Antwort auf Frage 11 und 12 führt der Senat hingegen aus, es lägen drei Beschwerden vor, zwei von Eltern, eine von einem Schüler, die mit Hinweisen auf die gültigen rechtlichen Regelungen beantwortet worden seien.

a. Wie erklärt der Senat diesen Widerspruch?

b. Wenn es offenbar Beschwerden gibt zu Fällen, in denen die normgerechte Schreibung nicht eingehalten wird, welche Maßnahmen wird der Senat ergreifen, um sicherzustellen, dass auch an Berliner Schulen, so wie an Schulen aller anderen Bundesländer auch, weiterhin die normgerechte Rechtschreibung gelehrt wird?

c. Der CDU-Fraktion im Abgeordnetenhaus liegt eine Beschwerde eines Elternteils über die Vermittlung nicht normgerechter Schreibweise an einem Berliner Gymnasium mit sehr konkreten Beispielen an die Senatsverwaltung, Abteilung I Schulaufsicht, vom 05.07.2022 vor, also mehrere Wochen vor Erstellung der Antwort des Senats. Auf diese Antwort hat es ausweislich zweier Fristverlängerungen der Schulaufsicht für eine Antwort bisher noch keine Antwort gegeben. Bedeutet dies, dass entgegen den Ausführungen des Senats zu Frage 11 und 12 drei Beschwerden von Elternteilen vorliegen oder dass die Aussage, alle vorliegenden Beschwerden seien beantwortet worden, unzutreffend war?

d. In der zuvor benannten Beschwerde eines Elternteils wird konkret dargestellt, dass zwar Lehrer Genderschreib- und sprechweise verwenden und sogar Unterrichtsmaterialien mit Gendersternen erstellt werden, dass jedoch die breite gesellschaftliche Kritik an dieser Schreib- und Sprechweise keinerlei Raum einnimmt und auch die dahinterstehende Identitätspolitik nicht kritisch thematisiert wird. Wie passt das zu der Antwort des Senats zur Frage 16, dass die Genderthematik kontrovers thematisiert werde, insbesondere: Wie kann etwas kontrovers thematisiert werden, wenn Lehrer in Schulmaterialien und in ihrer Sprechweise schlicht diese Schreibweise praktizieren und damit als pädagogische Vorbilder den Kindern diese Art zu sprechen und zu schreiben entgegen der amtlichen Rechtschreibung als richtig aufzeigen?

Zu 2. a.: Frage 8 wurde auf die Schulen in ihrer Gesamtheit bezogen. Daher stellen vereinzelte Rückmeldungen zum Sachverhalt keine geeignete Datenbasis dar.

Zu 2. b.: Der Senat ist der Auffassung, dass Schülerinnen und Schüler einen Anspruch darauf haben, das Schreiben nach dem Amtlichen Regelwerk zu erlernen. Dieser Grundsatz ist insbesondere in den unteren Jahrgangsstufen von großer Bedeutung. Der Senat ist der Auffassung, dass die vorhandenen Rahmenbedingungen und curricularen Vorgaben ausreichend sind und dass dieser Anspruch von den in der Frage erwähnten Beschwerden nicht tangiert wird.

Zu 2. c.: Der Beschwerde des besagten Elternteils ging bereits ein längerer Schriftwechsel mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie seit Februar 2022 voraus. Zu dem erneuten Schreiben vom 5. Juli 2022 fand dann eine grundsätzliche Abstimmung innerhalb der Senatsverwaltung statt. Auf dieser Basis wurde dem Beschwerdeführer zwischenzeitlich erneut geantwortet. Zum Zeitpunkt der Beantwortung der schriftlichen Anfrage vom 21. Juli 2022 waren bis auf das erneute Schreiben des besagten Elternteils alle vorherigen Schreiben in der Sache sowie das Schreiben eines weiteren Elternteils beantwortet. Weitere Beschwerden von Eltern liegen nicht vor.

Zu 2. d.: Schülerinnen und Schüler haben einen Anspruch darauf, beim Schriffterwerb die Regeln der Amtlichen Rechtschreibung kennenzulernen, so dass sie fähig sind, diese sicher anzuwenden. Weiterhin sollten Schülerinnen und Schüler im Sinne der Beutelsbacher Grundsätze ertüchtigt werden, die gesellschaftspolitische Dimension der Frage der gendergerechten Sprache zu erfahren. In diesem Sinne können in Berliner Schulen verschiedene Schreib- und Sprechweisen von Lehrkräften praktiziert werden.

3. Auf die Frage 10 nach der Weisungsbefugnis gegenüber Lehrern, führt der Senat aus, dass sich die Weisungsbefugnis auf objektivierbare Dienstpflichten, nicht jedoch auf Einzelheiten des Sprachgebrauchs erstrecken, die dem pädagogischen Ermessen einer Lehrkraft unterlägen.

- a. Ist die nach oben zitierte Auffassung des Wissenschaftlichen Dienstes verbindliche amtliche Rechtschreibung und deren Vermittlung an die Schüler aus Sicht des Senats keine „objektivierbare Dienstpflicht“?
- b. Ist aus Sicht des Senats das bewusste und gewollte sich hinwegsetzen über die amtliche Rechtschreibung zahlreicher Lehrer durch Verwendung von Gendersternen in Unterrichtsmaterialien und in der Sprache, wie das in der oben zitierten Beschwerde dargestellt wird, noch von dem aus Sicht des Senats für den Sprachgebrauch gegebenen Ermessens gedeckt oder liegt hier nicht ein Ermessensfehler vor, weil damit gegen verbindliche Regeln verstoßen wird?
- c. In der oben zitierten Beschwerde wird ausgeführt, dass Lehrer nach einem Fachkonferenz Deutsch-Beschluss Gendersterne etc. als Fehler anstreichen müssen. Demgegenüber würden der Großteil der betroffenen Lehrer weiterhin in Sprache und Unterrichtsmaterial Gendersterne verwenden. Wie schätzt der Senat diesen offensichtlichen Widerspruch aus rechtlicher und pädagogischer Sicht ein, ist es sinnvoll und zulässig, Schülern einerseits eine bestimmte Schreibweise als falsch anzustreichen, gleichzeitig aber Lehrern zu erlauben, selbst genau diese falsche Schreib- und Sprechweise zu nutzen? Verstößt dieses Vorgehen nicht gegen das Willkürverbot?

Zu 3. a. und b.: Es verstößt nicht gegen verbindliche Regeln, wenn eine Lehrkraft unter Erläuterung der Vorgehensweise und unter Rückgriff auf eine in der wissenschaftlichen Debatte zu dieser Frage anerkannten Form der Nutzung gendergerechter Sprache schreibt und spricht. Die Möglichkeit, das Amtliche Regelwerk zu erlernen, muss dabei wie dargelegt gewährleistet sein. Lediglich diese Vermittlung ist daher eine objektivierbare Dienstpflicht, hinsichtlich derer Weisungsbefugnis besteht.

Zu 3. c.: Wie dargelegt ist es nicht geboten, eine wissenschaftlich vertretbare Auffassung als falsch zu bewerten.

4. In der Antwort auf Frage 14 und 15 verweisen Sie auf verschiedene Vorgaben in Rahmenlehrplänen zum Thema Geschlechtergerechtigkeit, Gleichberechtigung, Gleichstellung Diversity und Bildung für sexuelle

Selbstbestimmung und weisen darauf hin, dass diese die Auseinandersetzung mit Sprachnormen mehrfach einfordern.

a. In welchem rechtlichen Verhältnis stehen diese geschlechtsbezogenen Inhalte der RLP zu den amtlichen Regeln der deutschen Rechtschreibung?

b. Berechtigen diese inhaltlichen Vorgaben die Lehrer dazu, die amtliche Rechtschreibung, die Gendersterne etc. nicht vorsieht, zu ignorieren und eigenmächtig in Unterrichtsmaterialien und Sprache als richtig und gegeben zu benutzen und Kinder durch ihr Verhalten zur Nachahmung und damit zur Abweichung der normgerechten Sprache zu motivieren?

Zu 4. a.: Da es sich bei dem Amtlichen Regelwerk nicht um eine Rechtsvorschrift handelt, ist keine Aussage zu einem rechtlichen Konkurrenzverhältnis möglich.

Zu 4. b.: Siehe Antworten zu Frage 2. Buchstabe b. und Frage 3. Buchstabe b.

Berlin, den 28. September 2022

In Vertretung

Alexander Slotty

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie